

Sicherheitsrichtlinie für Auftragnehmer

Allgemeines

Grundlage für alle Tätigkeiten an der Freien Universität Berlin ist die Einhaltung der für die Arbeiten relevanten Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes.

Sämtliche Regelungen gelten für Auftragnehmer und deren Mitarbeiter. Auftragnehmer sind verpflichtet, Subunternehmer zu unterweisen.

Auftragnehmer und Subunternehmer werden folgend mit **AN**, die Freie Universität Berlin als Auftraggeber mit **AG** bezeichnet.

Gemäß Abschnitt 2 Arbeitsschutzgesetz sowie § 2 Abs. 1ff DGUV V1 haben AN zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

Alle gesetzlichen Grundlagen, wie das Arbeitsschutzgesetz mit allen dazu erlassenen Verordnungen sowie Unfallverhütungsvorschriften, Technischen Regeln und Normen, sind in der letztgültigen Fassung einzuhalten.

Jeder im Betriebsgelände tätige AN (jeweils verantwortliche Person) hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über den Inhalt dieser Sicherheitsrichtlinie zu belehren, in die Arbeitsstelle einzuweisen, zu unterweisen (§ 4 DGUV V1) und laufend für die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinie zu sorgen.

Der AN und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien etc.) zu beachten und deren Befolgung durch seine Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich jeder Mitarbeiter eines AN auf dem Flucht- und Rettungswegeplan des jeweiligen Gebäudes pro Geschoss über Grundrisse, Rettungswege, Rettungs- und Brandschutzgeräte, Brandmelder etc. zu informieren.

Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung seiner Mitarbeiter obliegt dem AN. Entsprechende Unterlagen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Das Mitführen und der Genuss von Alkohol oder sonstiger berauschender Mittel sind verboten.

Generell gilt in allen Gebäuden der Freien Universität Berlin ein Rauchverbot.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine auf dem Gelände der Freien Universität Berlin beschäftigten Mitarbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis sind und diese Unterlagen mitführen.

Die nach dieser Richtlinie durch den AG zu erstellenden Erlaubnisscheine oder zu erteilenden Genehmigungen, Freigaben, Auskünfte und dergleichen entbinden den AN nicht von etwaigen eigenen Prüf- und ggf. Hinweispflichten.

Rev.Stand: 1.1	Erstellt: 06.12.2016, DAS/Abt. III	Zuletzt geändert: 25.01.2017, DAS	Geprüft: RA V	Seite 1 von 8
----------------	---------------------------------------	--------------------------------------	------------------	---------------

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung sind insbesondere:

- ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz
- AÜG - Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- BaustellV - Baustellenverordnung
- DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention
- BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung

Verhalten bei Unfällen

Der AN ist für die Organisation der Ersten Hilfe selbst verantwortlich!

Bei schweren, lebensbedrohlichen oder tödlichen Unfällen sind sofort folgende Stellen zu unterrichten:

- Feuerwehr - **112**
- Polizei - **110**
- LAGetSi - **90254 5028**
- und anschließend die Zentralwarte der Freien Universität Berlin - **838-55112**

Die Zentralwarte veranlasst die Alarmierung der universitätsinternen Stellen.

Die Unfallstelle ist soweit unverändert zu lassen, wie es die Personenrettung erlaubt.

Die für den Betrieb des AN geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

Verhalten im Brandfall

Die Brandschutzordnung der Freien Universität Berlin ist zu beachten.

In Notfällen kann es erforderlich sein, dass die Gebäude geräumt werden müssen. Dies wird in Gebäuden mit Brandmeldeanlagen (BMA) durch Ertönen der Sirene bekannt gegeben.

In Gebäuden ohne BMA werden organisatorische Maßnahmen durch das Personal der Freien Universität Berlin ergriffen. Die Mitarbeiter haben sich in diesen Fällen über die gekennzeichneten Fluchtwege zum Sammelplatz zu begeben. Die Lage des Sammelplatzes ist den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen zu entnehmen.

Von dort aus ist der Ansprechpartner des AG zu informieren.

Die Anweisungen der Feuerwehr und des Universitätspersonals sind unbedingt zu beachten.

Brandmeldung

Wird vom AN ein Brand entdeckt, hat er abzuschätzen, ob dieser ohne eigene Gefährdung selbst gelöscht werden kann. Andernfalls ist unverzüglich die **Feuerwehr - 112** zu alarmieren und der nächstgelegene Brandmelder zu betätigen.

In jedem Fall ist sofort die Zentralwarte - 838-55112 zu informieren.

Feuerarbeiten

Erlaubnisschein für Feuerarbeiten / Schweißerlaubnisschein / Staubentwicklung

Wird zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen und funkenreißende Arbeiten) oder der Einsatz von Schleif- und Trennmaschinen erforderlich, so ist durch den Verantwortlichen des AN über den AG ein Erlaubnisschein einzuholen. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Der AN darf erst nach Genehmigung mit der Ausführung der Arbeiten beginnen.

Koordinierung von Arbeiten, Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der vom AG eingesetzte Koordinator (Bauleiter, Ingenieurbüro, Architekturbüro etc.) die Arbeiten gemäß § 8 ArbSchG sowie § 6 DGUV V1 unter Berücksichtigung der Belange des Sicherheitswesens und anderer Bereiche aufeinander ab. Insoweit ist dieser Koordinator gegenüber dem AN und seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind einzuhalten.

Werden Beschäftigte mehrerer AN im Sinne der im vorherigen Absatz genannten Vorschriften an einem Arbeitsplatz tätig, sind die AN verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die AN je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Diese Gefährdungsbeurteilung sollte bei einem Termin vor Ort erfolgen. Möglichst sollten dabei auch verantwortliche Personen aus dem betroffenen Bereich sowie des AG beteiligt werden. Diese verfügen über genaue Orts- und Ablaufkenntnisse.

Die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen bei Auftragsausführung schriftlich vor Ort vorliegen. Die Umsetzung ist vor Beginn der Arbeiten durch den Verantwortlichen des AN und dann fortlaufend stichprobenartig zu überprüfen.

Bau- und Montagearbeiten

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf

Rev.Stand: 1.1	Erstellt: 06.12.2016, DAS/Abt. III	Zuletzt geändert: 25.01.2017, DAS	Geprüft: RA V	Seite 3 von 8
----------------	---------------------------------------	--------------------------------------	------------------	---------------

die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Die ausführende Firma hat sich vor Beginn jeglicher Arbeiten über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen zu informieren.

Baugruben sind den Vorschriften entsprechend abzustützen bzw. abzuböschten.

Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten.

Um Staubentwicklung zu vermeiden, sind dementsprechende Arbeitsmittel zu verwenden (Sauger, Nassschneider usw.), Staubwände sind aufzustellen und bei starker Staubentwicklung ist dieser ins Freie abzusaugen.

Anfallende Restmaterialien sind fortlaufend unaufgefordert zu entfernen.

Lärm

Die Entstehung von Lärm ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Treten bei den Arbeiten unvermeidbare Lärmbelästigungen auf, muss vom AN rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen (z.B. geeignete Arbeitszeit) festgelegt werden können. Für Arbeiten, bei denen Lärm auftritt, gelten insbesondere die Regelungen der Lärm- und Vibrationsschutzverordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Dacharbeiten / Gerüste

Vor dem Beginn von Dacharbeiten sind Erkundigungen über die Beschaffenheit des Daches und der sicheren Laufwege einzuholen. Dächer ohne tragfähige Dachhaut (z.B. Glasdächer, Wellblechdächer) dürfen aufgrund der Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden. Wo keine technischen Schutzmaßnahmen möglich sind, ist persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu tragen. Ggf. sind vom AN mobile Sekuranten zu stellen.

Gerüste dürfen nur von dazu ausgebildeten Fachleuten errichtet werden und sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Gerüste sind nach ihrer Fertigstellung einer Überprüfung durch eine befähigte Person des Gerüstaufstellers zu unterziehen. Die Prüfung ist am Gerüst schriftlich zu dokumentieren.

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist vom AN zu stellen.

Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone ist entsprechend abzusichern.

Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so hat der AN gemäß § 8 DGUV V1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. kurzzeitige Kontrollen oder Meldesysteme, sicherzustellen.

Rev.Stand: 1.1	Erstellt: 06.12.2016, DAS/Abt. III	Zuletzt geändert: 25.01.2017, DAS	Geprüft: RA V	Seite 4 von 8
----------------	---------------------------------------	--------------------------------------	------------------	---------------

Arbeiten in besonderen Bereichen

Labore, Chemikalien- und Abfalllager, Räume mit experimentellen Aufbauten, Werkstätten und Technikräume, Tierställe etc.

Für bestimmte Bereiche sind schriftliche Zugangsberechtigungen nötig. Vor der Arbeitsaufnahme hat vom AN eine Abstimmung mit den örtlichen Verantwortlichen auch bzgl. des zeitlichen Verlaufs stattzufinden. Diese haben den AN über evtl. vorhandene Gefährdungen aufzuklären und ggf. die Arbeitsstelle freizuräumen. Die Einweisung muss schriftlich vom AN dokumentiert werden und ist auf Verlangen vorzulegen.

Gentechnische Labore, Biostofflabore, Strahlenschutzbereiche

Der Zutritt zu diesen Bereichen bedarf grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen verantwortlichen Person (Projektleiter, Beauftragter für biologische Sicherheit, Strahlenschutzbeauftragter etc.). Auch hier hat eine Einweisung zu den möglichen Gefährdungen, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln stattzufinden. Die Einweisung ist schriftlich vom AN nachzuweisen.

Als Vorsorgemaßnahme gegen die Kontamination von Produkten mit Fremdkörpern und Mikroorganismen sind das Essen und Trinken sowie die Einnahme von Medikamenten ausschließlich in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen bzw. gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

Umgang mit Gefahrstoffen

Für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Gefahrstoffen gelten die Gefahrstoffverordnung sowie die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes. Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten. Am Verwendungsort sind Betriebs- und Verarbeitungsanweisungen sowie aktuelle Sicherheitsdatenblätter für die vom AN verwendeten Stoffe durch den AN bereitzuhalten.

Kanalisation

Gefahrstoffe (z.B. Farb- und Lackreste, Lösemittel, Klebstoffe, Öle) und sonstige Materialien (Beton, Sand o.ä.) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen. Sie sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Asbestarbeiten, Arbeiten mit künstlichen Mineralfasern (KMF)

Arbeiten an asbesthaltigen Stoffen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bilden z.B. Sanierungsarbeiten an asbestkontaminierten Gebäuden. Werden bei Arbeiten Asbest oder asbesthaltige Stoffe entdeckt, ist dieses unverzüglich dem AG mitzuteilen.

Bei geplanten Arbeiten an bzw. mit asbest- oder KMF-haltigen Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (z.B. Gefahrstoffverordnung, TRGS 519, TRGS 521) zu beachten. Die Sachkunde des AN nach TRGS 519 muss vorliegen und dem AG nachgewiesen werden. Vor Arbeits-

Rev.Stand: 1.1	Erstellt: 06.12.2016, DAS/Abt. III	Zuletzt geändert: 25.01.2017, DAS	Geprüft: RA V	Seite 5 von 8
----------------	---------------------------------------	--------------------------------------	------------------	---------------

aufnahme sind die Tätigkeiten - falls erforderlich - bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und die nötigen Genehmigungen einzuholen. Die Unterlagen sind dem AG vorzulegen.

Sollte bei Sanierungsarbeiten Asbestmaterial bearbeitet oder entsorgt werden, sind gesonderte Schutzmaßnahmen erforderlich.

Abfallbeseitigung

Sämtliche Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, sind gemäß den einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seiner nachgeordneten Vorschriften ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und -anlagen der Freien Universität Berlin (Abfallbehälter an den Gebäuden) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den AG benutzt werden.

Gefährliche Abfälle, die im Zuge von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung anfallen, sind in der Regel vom AN mitzunehmen.

Nicht gefährliche **Bauabfälle** (z.B. unbelasteter Bauschutt) und Verpackungsabfälle hat der AN in eigener Verantwortung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Die Entsorgung gefährlicher **Bauabfälle** ist, sofern die Entsorgung Vertragsgegenstand ist, entsprechend den Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen. Sollten dabei Unklarheiten aufkommen, ist die zuständige Bauleitung zu fragen. Fachliche Beratung erfolgt durch die Stabsstelle Nachhaltigkeit und Energie (Tel. 838-55884).

Kommt der AN seinen Entsorgungspflichten nicht nach, so ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten, zumutbaren Frist die Entsorgung auf Kosten des AN durchführen zu lassen. Bis zur Entsorgung, gleichgültig, ob sie vom AG oder AN vorgenommen wird, bleibt der AN verantwortlicher Besitzer der Abfälle im Sinne des KrWG.

Elektrische Einrichtungen

Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den AG in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über die zu treffenden Schutzmaßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit dem AG (Betriebstechnik III C) rechtzeitig getroffen werden können. Eigenmächtige Handlungen sind an sämtlichen elektrischen Einrichtungen grundsätzlich verboten!

Elektrische Anschlüsse

Feste elektrische Anschlüsse an das Versorgungsnetz des AG dürfen nur mit dessen Zustimmung (Betriebstechnik III C) durchgeführt werden.

Maschinen, Werkzeuge, Geräte

AG-eigene Einrichtungen

Der Gebrauch von Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. des AG ist nur nach schriftlicher Genehmigung des AG zulässig.

Gerätschaften des AN

Vom AN eingesetzte Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den Anforderungen der geltenden Vorschriften und Normen entsprechen (z.B. Produktsicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung) und sicher betrieben werden. Über die regelmäßigen Prüfungen der Gerätschaften sind Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

Autogen-Schweißgeräte

Acetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden.

Sauerstoffarmaturen und -leitungen dürfen nicht mit Fett, Glyzerin oder Öl in Berührung kommen (Brandgefahr).

Transportable Schweißgeräte müssen mit einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung und einem geeigneten Feuerlöscher versehen sein.

Elektro-Schweißgeräte

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten.

Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem von Maschinen und Anlagen zerstören können, vermieden werden.

Lagerung von Materialien und Geräten

Bei Arbeitsunterbrechungen sind die Druckgasflaschen (z.B. am Schweißwagen) abzdrehen und entsprechend den dafür gültigen Vorschriften außerhalb der Gebäude bzw. in dafür vorgesehen und freigegebenen Räumen / Bereichen abzustellen.

Außerhalb von Gebäuden muss bei der Lagerung von brennbaren Materialien zu Außenwänden ohne Öffnungen ein Mindestabstand von 5 m, zu Außenwänden mit Öffnungen ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden.

Gelagertes Material ist mit einem eindeutigen Hinweis auf den Inhaber bzw. den AN zu versehen.

Verkehrsregelung

Im gesamten Betriebsgelände gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Anlieferungen und Ladetätigkeiten können nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen durchgeführt werden.

Die Rettungs- und Feuerwehrezufahrten sind unbedingt freizuhalten.

Widerrechtlich abgestellt Fahrzeuge werden kostenpflichtig zu Lasten des AN abgeschleppt.

Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist vom AN eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.

Alle liegengebliebenen Teile, Abfallstücke bzw. Materialreste müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung hat nach den geltenden Vorschriften zu erfolgen (s.o.).

Haftung

AN haften für alle von ihnen und den Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch ihre Beauftragten und übrigen Arbeitskräfte verursacht werden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter werden die Fremdfirmen den AG freistellen.

AN haben auf eigene Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, müssen AN eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen. Auf Verlangen des AG ist der Nachweis hierüber zu erbringen. Durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung seitens des AN mit einer Versicherungssumme von mindestens 1 Mio. € für Sach- und Personenschäden im Einzelfall wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

Sonstiges

Fotografieren und Filmen ist nur nach Zustimmung durch den AG gestattet.

Fragen zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz sowie zur Abfallentsorgung

Zu Fragen zum Arbeits- oder Brandschutz berät die Dienststelle Arbeitssicherheit der Freien Universität Berlin (Tel. 838-54495). Bei Bedarf können hier auch die Unfallverhütungsvorschriften, sonstige sicherheitstechnischen Regeln, Gesetze usw. eingesehen werden.

Zu Fragen zum Umweltschutz und zum Abfallrecht gibt die Stabsstelle Nachhaltigkeit und Energie Auskünfte (Tel. 838-55884).

Rev.Stand: 1.1	Erstellt: 06.12.2016, DAS/Abt. III	Zuletzt geändert: 25.01.2017, DAS	Geprüft: RA V	Seite 8 von 8
----------------	---------------------------------------	--------------------------------------	------------------	---------------